

Stellungnahme des Genossenschaftsverbands Bayern (GVB) zum Referentenentwurf eines Bankenrichtlinienumsetzungs- und Bürokratieentlastungsgesetzes (BRUBEG)

Vorbemerkung

Aufgrund der kurzen Konsultationsfrist für diesen mit 360 Seiten sehr umfangreichen Gesetzentwurf beschränkt sich die vorliegende Stellungnahme auf erste Einschätzungen hinsichtlich der aus unserer Sicht wichtigsten Änderungen.

Zu den Änderungen im Einzelnen

Artikel 1- Änderung des Kreditwesengesetzes

Zu Nr. 25

Wir begrüßen, dass die Bagatellgrenze für Unternehmensorgankredite nach **§ 15 Abs. 3 Nr. 2 KWG** von 50 TEUR auf 75 TEUR angehoben und eine Bagatellgrenze für sonstige Geschäfte nach **§ 15 Abs. 6 KWG** in Höhe von 75 TEUR je Kalenderjahr für Personen i. S. d. § 15 Abs. 1 Nr. 1-5 und 12 KWG eingeführt werden soll. Dies erleichtert die Prozesse in den Instituten.

Im Interesse einer praxisnäheren Umsetzung und des Bürokratieabbaus möchten wir weitere Änderungen anregen:

- Die 2020 durch das Risikoreduzierungs-gesetz in **§ 15 Abs. 1 Nr. 1-5, 12 KWG** eingeführte Erweiterung des Personenkreises, auf den die besonderen Beschlussfassungspflichten des § 15 KWG anzuwenden sind, sollte gestrichen werden.
- Kredite, die vollständig automatisiert vergeben werden, sollten grundsätzlich ausgenommen werden. Bis zu bestimmten Schwellenwerte ("Kleingeschäft") finden keine wesentlichen diskretionären (Kredit-) Entscheidungen statt. Wenn der Kunde – egal ob Mitarbeiter oder Dritter – einen solchen Kredit online abschließt, erhält er ihn (bei Erfüllung bestimmter Voraussetzungen) automatisch. Insofern sind potenzielle Interessenkollisionen im Sinne des § 15 KWG von vornherein ausgeschlossen.
- Mit Blick auf die in der Begründung (S. 241) genannte Preisentwicklung seit 2001 müsste die Anhebung des Schwellenwerts gut 5 % höher ausfallen und die Bagatellgrenze auf 79.000 Euro (bzw. gerundet auf 80.000 Euro) festgelegt werden. Eine Abrundung auf 75.000 Euro erscheint nicht überzeugend, im Gegenteil: Um die Bagatellgrenze „zukunftsfest“ zu machen, sollte eine Erhöhung auf 95.000 Euro in Erwägung gezogen werden. Denn eine entsprechende Kaufkraftparität wäre bei einer jährlichen Inflationsrate von 2 % bereits in weniger als zehn Jahren erreicht.
- Zudem sollte der Schwellenwert auf alle Personen des Abs. 1 angewendet werden. Vielfach bestehen auch mit den Unternehmen der Aufsichtsräte Geschäftsbeziehungen. Eine Beschränkung der Bagatellgrenze auf natürliche Personen würde die relevanten und bürokratielastigen Vorgaben nicht ausreichend auf die wesentlichen Fälle eingrenzen.
- § 15 KWG verlangt eine Zustimmung durch Vorstand/Aufsichtsrat vor Geschäftsabschluss. Das Gesamtvolumen innerhalb eines Kalenderjahres lässt sich aber zu diesem Zeitpunkt nicht bestimmen. Insofern wäre es besser, auf den Zeitpunkt des Geschäfts abzustellen.

Zu Nr. 26

Die Erhöhung des Schwellenwertes zur Offenlegung der wirtschaftlichen Verhältnisse in **§ 18 KWG-E** von 750.000 € auf 1.500.000 € im Sinne einer Anpassung aufgrund Inflation ist überfällig und somit grundsätzlich zu begrüßen. Die Anpassung dürfte allerdings auch hier die Inflation seit 2001 nicht ausgleichen (s.o.).

Zu Nr. 40

In **§ 23a KWG-E** ist lediglich eine redaktionelle Anpassung vorgesehen. Dies ist nicht ausreichend. Hier besteht die Möglichkeit, unnötige Bürokratie abzubauen: **§ 23a Abs. 1 S. 6 KWG** fordert, den „Informationsbogen für den Einleger“ dem Einleger mindestens einmal jährlich zur Verfügung zu stellen. Es wäre ausreichend, dem Einleger den Informationsbogen einmalig zu Beginn der Geschäftsbeziehung zur Verfügung zu stellen. Nicht nur Institute beklagen sich über die jährliche Pflichtinformation. Auch die Einleger prangern diesen Formalismus häufig an.

Zu Nr. 41

Hinsichtlich der unverzüglichen Anzeigepflicht bei einem Absinken der Verschuldungsquote laut **§ 24 Abs. 1 Nr. 20 KWG-E** ist es nicht sachgerecht, die Eigenmittelempfehlung (zur Abdeckung des Risikos einer übermäßigen Verschuldung; sog. P2G-LR) einzubeziehen. Anders als bei den Anforderungen und Puffern, sollten an eine Unterschreitung der P2G-LR keine unmittelbaren Folgen geknüpft werden. Bei einer etwaigen Unterschreitung der risikogewichteten Eigenmittelempfehlung (P2G) bestehen ebenfalls keine unverzüglichen Anzeigepflichten für die Institute. Bei der P2G und der P2G-LR stehen der Empfehlungscharakter im Vordergrund, was sowohl seitens der Aufsicht stets betont als auch vor Gericht bestätigt wurde (vgl. Begründung zur Abweisung einer Klage durch das VG Frankfurt in 2021; Az. 7 K 2996/19.F). Das vierteljährliche COREP-Meldewesen stellt ohnehin sicher, dass die Aufsichtsbehörden rechtzeitig Kenntnis erlangen, falls ein Institut die P2G oder P2G-LR unterschreiten sollte.

Zu Nr. 48

In **§ 28 Abs. 3 KWG-E** sollten die Besonderheiten des Prüfungswesens Genossenschaften berücksichtigt werden. Jede Genossenschaft muss gemäß § 54 Abs. 1 GenG einem Verband angehören, dem das Prüfungsrecht verliehen ist. Im Unterschied zu Gesellschaften anderer Rechtsformen, bei denen der Abschlussprüfer jährlich neu gewählt und bestellt wird, wird die Genossenschaft nach dem Gesetz (§ 55 Abs. 1 Satz 1 GenG) dauerhaft durch den Prüfungsverband geprüft, in dem sie Mitglied ist. Diese Regelung bildet die Grundlage für die besondere Unabhängigkeit der genossenschaftlichen Prüfungsverbände. Die ausschließliche Zuständigkeit für die Entscheidung zur Übertragung des Prüfungsrechts liegt bei der Generalversammlung. Wenn die BaFin den Prüfungsverband, der die gesetzliche Prüfung vornimmt, ablehnt, muss das

Prüfungsrecht daher zwingend durch die Generalversammlung auf einen anderen Prüfungsverband übertragen werden. Wir lehnen die vorgeschlagene Änderung daher ab. Die im BRUBEG vorgesehene Änderung des **§ 28 Abs. 3 KWG-E** ist dem Genossenschaftsgesetz nicht vereinbar.

Zu Nr. 55

Um eine Aushöhlung des Grundrechtsschutzes zu verhindern, sind die hier angedachten neuen Befugnisse der Aufsicht strikt abzulehnen. Mitglieder eines Organs und Beschäftigte der Institute, übergeordnete Unternehmen oder Auslagerungsunternehmen sollen laut **§ 44 Abs. 1 KWG-E** künftig auf Verlangen auch nach ihrem Ausscheiden aus dem Organ, dem Institut oder dem Unternehmen Auskunft erteilen und Unterlagen vorlegen. Eine solche Regelung greift unverhältnismäßig in die Rechte der genannten Personen, insbesondere der (einfachen) Beschäftigten, ein und ist daher abzulehnen.

Es soll laut **§ 44 Abs. 1 KWG-E** ein Betretungsrecht der Aufsicht bei dringender Gefahr für die öffentliche Sicherheit auch außerhalb üblicher Betriebszeiten eingeführt werden. Das Betretungsrecht soll auch für Wohnräume gelten. Diese Regelung ist im Hinblick auf Art. 13 Grundgesetz (Grundrecht auf Unverletzlichkeit der Wohnung) verfassungsrechtlich bedenklich. Die Bankenaufsicht ist keine Strafverfolgungsbehörde. Derart einschneidende Befugnisse sind allenfalls bei strafrechtliche relevanten Sachverhalten denkbar und dann von Strafverfolgungsbehörden durchzuführen.

Auch dass BaFin oder Bundesbank Gegenstände sicherstellen dürfen sollen, nur um einen Sachverhalt zu ermitteln, ist unangemessen. Die bisherige Befugnis der Aufsicht nach § 44 Abs. 1 KWG, Auskünfte einzuholen, sich Unterlagen vorzulegen zu lassen und Kopien von Dokumenten zu erhalten, ist zur Durchführung einer Prüfung ausreichend. Weitergehende Rechte wie die Sicherstellung von Gegenständen müssen den Strafverfolgungsbehörden vorbehalten bleiben. Die bloße Erschwerung der Sachverhaltsermittlung scheidet als Berechtigung für den erheblichen Grundrechtseingriff aus.

Zu Nr. 56

Die Auskunfts- und Vorlagepflicht bei Inhabern bedeutender Beteiligungen soll nach **§ 44b Abs. 1 S. 2 KWG-E** auf ehemalige Organmitglieder und Beschäftigte aus

einem beaufsichtigten Unternehmen, inkl. Auslagerungsunternehmen, ausgeweitet werden. Eine solche Regelung greift unverhältnismäßig in die Rechte der genannten Personen ein und ist daher abzulehnen (s.o.).

Die neuen Regelungen schließen mit **§ 44b Abs. 4 KWG-E** insbesondere das Recht der Durchsuchung von Geschäftsräumen, Wohnungen und Nebengelassen ein. Mit ihnen sollen die neuen Ermittlungskompetenzen, die der Bundesanstalt für die laufende Institutsaufsicht eingeräumt werden, auf die Inhaber bedeutender Beteiligungen und dort auch auf die Organmitglieder und die Beschäftigten, jeweils einschließlich Ehemaliger, ausgedehnt werden. Ein solch intensiver Eingriff in die Grundrechte der Betroffenen ist abzulehnen (s.o.). Die hier ebenfalls vorgesehenen Rechte von BaFin und Bundesbank zur Durchsuchung von Räumlichkeiten und zur Sicherstellung von Gegenständen (**§ 44b Abs. 5 KWG-E**) sind aus den oben genannten Gründen auch hier strikt abzulehnen.

Zu Nr. 67

Das Ermessen der BaFin, ob sie Maßnahmen bekannt macht, soll laut **§ 60b, Abs. 1 Satz 1 KWG-E** beschränkt werden (aus der „Soll-“ wird eine „Muss“-Vorschrift). Die zugrundeliegenden Sachverhalte können sich stark unterscheiden.

Bekanntmachungen können einen erheblichen Reputationsschaden verursachen.

Wir plädieren daher dafür, den bisherigen Ermessensspielraum beizubehalten. Die BaFin sollte weiter im Einzelfall von einer Veröffentlichung absehen können.

Zudem ist die vorgesehene Ausweitung gegen andere natürliche Personen als Geschäftsleiter eines beaufsichtigten Unternehmens, insbesondere gegen Mitglieder Aufsichtsrates, aber zukünftig etwa auch gegen Inhaber von Schlüsselfunktionen, als zu weitgehend abzulehnen.

Artikel 2 - Weitere Änderung des Kreditwesengesetzes

Zu Nr. 2

Bei der Definition der „großen Unternehmen“ in **§ 1 Abs. 1c KWG-E** fehlt unseres Erachtens ein Hinweis auf die Definition des „großen Instituts“ in Artikel 4 Abs. 1 Nr. 146 der CRR. Wir kritisieren die Ausweitung des Begriffs des Geschäftsleiters in **§ 1 Abs. 2 KWG-E** auf Personen, die Geschäfte tatsächlich führen („faktischer Geschäftsleiter“, Angleichung an den Wortlaut von Artikel 3 Abs. 1 Nr. 8a CRD VI). Nach der deutschen Corporate Governance-Struktur werden unter dem Begriff

„Geschäftsleiter“ ausschließlich die formell und ordnungsgemäß berufenen Geschäftsleiter verstanden. Die Ausweitung ist sehr vage formuliert und wird in der Praxis zu Abgrenzungsschwierigkeiten und Rechtsunsicherheit führen. Insbesondere die Delegation einzelner Aufgaben und Befugnisse sowie die Ernennung von Generalbevollmächtigten dürfen nicht zu einer Einstufung als Geschäftsleiter führen. Andernfalls verliert der Begriff des Geschäftsleiters an Kontur und die korrespondierenden Pflichten werden zu weit ausgedehnt. Wir regen daher an, die bisherige Definition beizubehalten. Alternativ bedarf es jedenfalls präziserer Tatbestandsvoraussetzungen, etwa hinsichtlich der Dauer und des Umfangs der faktischen Geschäftsführung, um eine Beschränkung auf einen engen Anwendungskreis zu erzielen. Vor dem Hintergrund der bestehenden Definition des Risikoträgers in § 1 Abs. 21 KWG erheben sich zudem starke Zweifel, ob das Abgrenzungskriterium "wesentlicher Einfluss auf die Leitung" eine trennscharfe und praktikable Kategorisierung gewährleistet. Auch im Lichte der weiteren in § 1 Abs. 2 des Entwurfs gebildeten Personengruppen (insbesondere der besonderen Schlüsselfunktionen), ist unklar, welcher Personenkreis hier überhaupt noch gesondert erfasst werden soll. Mit der weiten Formulierung berührt man in kaum noch abgrenzbarer Weise alle Mitarbeiter auf Leitungsebene. Zugleich könnten sogar Mitarbeiter erfasst sein, die aufgrund besonderer Expertise die Geschäftsleitung nur gelegentlich unterstützen. Soweit ihre Fachmaterie von Bedeutung ist, könnte schon dies einen wesentlichen Einfluss begründen. Gleichwohl gehören diese Mitarbeiter vom Umfang ihrer Gesamtverantwortung nicht zum Leitungskreis. Alle wirklich verantwortlichen Funktionen sind bereits in Abs. 2 a), c) und d) genannt. Somit kann 2b), der über die Regelung des **§ 25e KWG-E** zudem mit unnötigem bürokratischen Mehraufwand verknüpft ist, gestrichen werden. Dies gilt erst recht, wenn die diversen Verpflichtungen und Eingriffsrechte (dokumentierte Zuverlässigkeitsprüfungen und Zwangsgelder) berücksichtigt werden, da insgesamt die Grenzen der Verhältnismäßigkeit in Frage stehen.

Wir bitten zum einen um Klarstellung in der neuen Definition der „wesentlichen Übertragung“ in **§ 1 Abs. 9a KWG-E**, dass mit „Gruppe“ auch Verbünde wie bei Genossenschaftsbanken gemeint sind und nicht nur eine Institutsgruppe. Zudem sollte die Regelung entfallen, wenn auf ein eigenes Tochterunternehmen ausgelagert wird. Hier ist keine Regulierungslücke ersichtlich. Es wäre zudem gesetzessystematisch einfacher auf die entsprechenden Umwandlungsvorgänge

nach dem UmwG zu verweisen als eigenständige Definitionen ins KWG aufzunehmen.

Zu Nr. 8

Die Formulierung "Abschluss" in **§ 2i Abs. 1** halten wir für ungeeignet. Hierbei wird nicht ausreichend deutlich, ob mit "Abschluss" der Abschluss eines Vertrages, der Beschluss oder z.B. die registergerichtliche Eintragung gemeint ist. Aus unserer Sicht darf damit nur die Registereintragung angesprochen sein, da ansonsten entsprechend notwendige gesellschaftsrechtliche Beschlüsse überhaupt nicht sinnvoll geplant und eingeholt werden könnten. Insofern regen wir an, die Formulierung zu überarbeiten.

§ 2i Abs. 2 KWG-E sollte auf Verschmelzungen innerhalb einer verbundstrukturierten Gruppe erweitert werden. Aufgrund der engen Begleitung dieser Verschmelzungen durch die jeweiligen Verbundstrukturen sind Verschmelzungen innerhalb eines institutsbezogenen Sicherungssystems nicht risikobehafteter als Verschmelzungen innerhalb einer Bankengruppe.

Zu Nr. 9

Die BaFin soll künftig auch gegenüber Aufsichtsratsmitgliedern, Schlüsselfunktionsträgern, Risikoträgern und „gegenüber anderen natürlichen Personen, die für einen Verstoß gegen Aufsichtsecht verantwortlich sind“, Anordnungen treffen können. Diese Ausweitung der Anordnungsbefugnisse greift zu stark in die Rechte der genannten Personen ein und ist daher als unverhältnismäßiger Eingriff in die Unternehmerfreiheit abzulehnen. Dies gilt insbesondere, wenn es lediglich allgemein um die „ordnungsgemäße Durchführung“ von Bankgeschäften geht. Gerade Angestellte haben eine arbeitsrechtliche Treuepflicht und würden möglicherweise in einen Interessenkonflikt geraten – weitergehende persönliche Haftungsfragen können ebenfalls nicht ausgeschlossen werden. Adressat einer Anweisung der Verwaltung kann u.E. lediglich der gesetzliche Vertreter sein und nicht die "zweite Reihe". Die Geschäftsleitung entscheidet dann nach eigenem Ermessen, ob sie ihrerseits Weisungen an Mitarbeiter ausspricht, Aufgaben ggf. neu verteilt oder einer Anordnung möglicherweise auch widerspricht, wobei dieser Widerspruch aufschiebende Wirkung hätte (§ 80 Abs. 1 VwGO i. V. m. § 49 Abs. 1 KWG e contrario). Unmittelbaren

Anordnungen der BaFin dürften Mitarbeiter arbeitsvertraglich nicht Folge leisten.

Laut Begründung (S. 278) sollen mit der Anpassung die Vorgaben des Art. 65 Abs. 1 u. Abs. 2 CRD VI umgesetzt werden. Dieser sieht die Verhängung von Verwaltungssanktionen und Zwangsgeldern vor, nicht aber – wie **§ 6 Abs. 3** des Entwurfs – Anordnungen zur Verhinderung von Verstößen. In anderen Worten: die CRD VI schreibt vor, dass Verstöße sanktioniert werden müssen, nicht aber, dass Verstöße verhindert werden müssen. Insoweit fehlt eine europarechtliche Grundlage. Zudem verletzt die Anpassung den Bestimmtheitsgrundsatz. Es ist unklar, wer wie feststellen soll, ob eine Verantwortung anderer natürlicher Personen besteht.

Zu Nr. 10

In **§ 6b KWG** wird der Katalog der Themen insbesondere um Aspekte des ESG-Risiko-managements und der ESG-Risikopläne erweitert, die Gegenstand der aufsichtlichen Überprüfung und Beurteilung (SREP) sein sollen. Allerdings erschließt sich systematisch die herausgehobene Stellung und der Detailgrad der Ausführungen nicht. Sowohl in den MaRisk als auch in der ersten Ergänzung sind diese bereits innerhalb der klassischen Risikogebiete implementiert. Insofern sind ESG-Themen automatisch im SREP einzubeziehen. Eine Aufblähung des Gesetzes ist wiederum das Gegenteil von Bürokratieabbau.

In Bezug auf die Überprüfung des „nachhaltigkeitsbezogenen Produktangebots“ von Instituten wird durch die detaillierten Anforderungen in die Geschäftspolitik eingegriffen. Unseres Erachtens sollte stärker getrennt werden zwischen den auf die Solvenz und Finanzstabilität bedachten Aspekten der Beaufsichtigung einerseits sowie den politisch gewünschten EU-Zielen bezüglich u.a. Klima andererseits. Zu diesen gehört auch die vorgesehene Kooperation der BaFin mit anderen Behörden und Einrichtungen des Bundes zu ESG-Themen.

Darüber hinaus sollten Doppelprüfungen vermieden werden und der Maßstab klar auf die Wesentlichkeit/Proportionalität ausgerichtet sein. Zentral geprüfte Verbundverfahren sollen als gleichwertig anerkannt werden.

Zu Nr. 14

Die vorgesehene weitgehende Informationsweitergabe an Finanzbehörden höhlt das in eingeschränktem Maße auch für Unternehmen geltende Recht auf informationelle Selbstbestimmung aus und ist damit rechtswidrig.

Zu Nr. 16

Der angepasste **§ 10e Abs. 2** sieht vor, dass bei der Festsetzung von Kapitalpuffern für systemische Risiken auch ESG-Aspekte eingehen können. Zwar dient diese Anpassung der Umsetzung von Art. 133 Abs. 1 CRD. Wir sprechen uns jedoch dagegen aus, mögliche Folgen des Klimawandels durch einen national festgelegten Systemrisikopuffer zu steuern. Die Ergänzung von Umweltrisiken ist aus unserer Sicht nicht erforderlich, da die derzeitige gesetzliche Regelung deren Berücksichtigung bereits ermöglicht. Eine explizite Nennung könnte anderenfalls zu einer nicht gebotenen Überwertung führen und andere relevante Themen in den Hintergrund rücken lassen, weil sie nicht in der Aufzählung genannt werden. Wir regen daher eine Streichung an, insbesondere auch vor dem Hintergrund einer derzeit diskutierten umfassenden Überarbeitung des makroprudenziellen Rahmenwerks auf europäischer Ebene.

Die methodische Herleitung eines etwaigen Bedarfes sowie ein europäisch einheitliches Vorgehen wäre in Anbetracht des frühen Entwicklungsstadium entsprechender Verfahren fragwürdig und könnte den nationalen Finanzsektor belasten. Wir plädieren daher dafür, in erster Linie über institutsindividuelle Maßnahmen der Beaufsichtigung, einschließlich eines möglichen Aufschlages auf die Eigenmittelanforderung infolge des SREP, zu operieren.

Alternativ sollten SyRB-Anordnungen nur bei eindeutig belegter sektor-/institutsweiter Relevanz Bedeutung haben. Hierbei sind zudem Doppelzählungen mit SREP P2R/P2G zu vermeiden. Es bedarf letztlich einer engen Fassung des Gesetzeswortlauts und zudem vorheriger Konsultation der Spitzenverbände der Kreditwirtschaft, um Wettbewerbsverzerrungen zu vermeiden.

Zu Nr. 22

Die Frist in **§ 24 Abs. 1 Nr. 1** sollte gestrichen werden. In der Praxis könne Situationen auftreten, in denen diese schlichtweg nicht eingehalten werden kann. Die Anzeigepflichten zu den ESG-Risikoplänen in **§ 24 Abs. 1 Nr. 16 und Abs. 3a Nr. 10 KWG-E** halten wir für nicht erforderlich und dem Ziel eines Bürokratieabbaus entgegenstehend. Es bestehen andere Möglichkeiten für die Aufsicht, ihren Überwachungspflichten nach Art. 87a Abs. 4 CRD VI nachzukommen. Hinsichtlich der Anwendung auf SNCI möchten wir außerdem auf unsere Anmerkungen zu Artikel 2 Nr. 28 des Referentenentwurfs (siehe unten) verweisen.

Die geplante Neuregelung des **§ 24 Abs. 2a KWG** differenziert nun nicht mehr nach CRR-Kreditinstitut und Institut, sondern spricht nur noch allgemein von „Unternehmen“. Im Sinne der vom Gesetzgeber intendierten Bürokratieentlastung sollten jedoch weiterhin nur Mitglieder eines Verwaltungs- oder Aufsichtsorgans eines CRR-Kreditinstituts, das bedeutend im Sinne des § 1 Absatz 3c ist, dazu verpflichtet sein, die Aufnahme und die Beendigung einer Tätigkeit als Geschäftsleiter oder als Aufsichtsrats- oder Verwaltungsratsmitglieds eines anderen Unternehmens unverzüglich anzuzeigen.

Zu Nr. 23

Punkt c) in **§ 25a Abs. 1 Satz 3 Nr. 3** sollte wie folgt umformuliert werden:

„eine unabhängige Risikocontrolling-Funktion sowie Compliance-Funktion umfasst;“
Hintergrund ist, dass die zweifache (separate) Betonung der Unabhängigkeit bei strenger Auslegung proportionalen Umsetzungslösungen bei kleineren Instituten entgegensteht. Die EBA-Leitlinien zur internen Governance erlauben unter Erwägung von Verhältnismäßigkeits-Aspekten eine Kombination der Risikocontrolling- und der Compliance-Funktion (EBA/GL/2021/05; Abschnitt 19.3). Die MaRisk sehen in AT 4.4.1 und 4.4.2 verschiedene weitere Öffnungsklauseln für die Ansiedlung/Ausgestaltung dieser Funktionen bei kleineren Instituten vor. Diese Optionen stellen u.E. keine Beeinträchtigung der Unabhängigkeit dar und sollten erhalten werden. Kleinere Institute sind durch die Regulatorik bereits überproportional belastet.

Zu Nr. 24

Gemäß **§ 25c Abs. 4a Nr. 7 und Abs. 4b Nr. 7 KWG-E** sollen die Geschäftsleiter künftig sicherstellen, dass die Eignung der Inhaber von Schlüsselfunktionen vor Übernahme der Funktion sowie regelmäßig und bei Bedarf bewertet wird. Hier ist ein erhöhter Aufwand zu befürchten. Daher sollte eine nur anlassbezogene Neubewertung (also bei Bedarf) ausreichen. Zumindest sollte für die regelmäßige Bewertung ein mehrjähriger Abstand (z.B. dreijährlich) ausreichen.

§ 25c Abs. 4a Nr. 8 KWG-E verpflichtet Geschäftsleiter eines Instituts dafür Sorge zu tragen, dass das Institut eine Übersicht in Textform über die Aufgaben und individuellen Verantwortlichkeiten der in Artikel 88 Abs. 3 der CRD VI genannten Personen (Leitungsorgan und Schlüsselfunktionsinhaber) erstellt, fortführt und aktualisiert. Dies wird zu einem Mehraufwand in den Instituten führen. Hier wird es

wichtig sein, eine proportionale und dem Nutzen angemessene Ausgestaltung zu ermöglichen.

Die explizite Erwähnung der IKT-Risiken in **§ 25c Abs. 4 KWG-E** erscheint überflüssig. Es dürfte ohnehin als selbstverständlich gelten, dass diese zu berücksichtigen sind (neben anderen relevanten Risikoarten und in Abhängigkeit vom individuellen Risikoprofil des Instituts).

Zu Nr. 25

Mit den neuen Sätzen 7 und 8 im **§ 25d Abs. 7 KWG-E** soll klargestellt werden, dass die Aus-schussaufgaben vom Aufsichtsorgan bzw. den Anteilseignern, Eigentümern, Mitgliedern oder Trägern des Instituts wahrzunehmen sind, sofern von der Bestellung von Ausschüssen abgesehen wird. Im bisherigen BaFin-Merkblatt für Aufsichtsorganmitglieder wird ergänzend hierzu auf den Proportionalitätsgrundsatz hingewiesen. Danach ergeben sich für die Aufsichtsorgane kleinerer Institute geringere Anforderungen an die Häufigkeit, Intensität und Tiefe der Erfüllung einzelner Aufgaben. Es ist aus unserer Sicht wünschenswert, dies auch im Gesetzestext oder jedenfalls der Gesetzesbegründung klarzustellen.

§ 25d Abs. 1a KWG-E verpflichtet Kreditinstitute, im Falle von nicht vollständiger Eignung eines potenziellen oder bereits im Amt befindlichen Aufsichtsratsmitgliedes selbst Maßnahmen zur Behebung der Mängel zu ergreifen (Nichtbestellung bzw. Abberufung oder sonstige Maßnahmen wie Fortbildungen). Diese neue Vorgabe sollte unter den Vorbehalt rechtlicher Zulässigkeit gestellt werden. So haben beispielsweise genossenschaftliche Institute genossenschaftsrechtlich keine Möglichkeit, der General- bzw. Vertreterversammlung die Wahl einer Person zu verbieten oder eine bereits gewählte Person abuberufen. Eine Abwahl kann nur im Rahmen einer unter Einhaltung der im Genossenschaftsgesetz festgelegten Mindestfrist einberufenen (außerordentlichen) General- oder Vertreterversammlung erfolgen. Aus genossenschaftsrechtlicher Sicht ist ein früheres Ausscheiden nur unter der Voraussetzung möglich, dass das Aufsichtsratsmitglied sein Amt freiwillig niederlegt.

Die explizite Erwähnung der IKT-Risiken in **§ 25d Abs. 4 KWG-E** erscheint überflüssig. Es dürfte ohnehin als selbstverständlich gelten, dass diese zu

berücksichtigen sind (neben anderen relevanten Risikoarten und in Abhängigkeit vom individuellen Risikoprofil des Instituts).

Nach der Begründung handele es sich bei der Änderung von „soll“ in „muss“ **in § 25d, Abs. 12, Satz 4 KWG-E** um eine Klarstellung. Ausnahmen zu dieser Verpflichtung solle es nicht geben. Dies würde zu einer Beratungspflicht durch externe Sachverständige führen. Dies entspricht nicht den Regelungen der CRD. In Art. 95 CRD ist nicht vorgeschrieben, dass sich der Vergütungsausschuss von Personen beraten lassen muss, die unabhängig von der Geschäftsleitung sind.

Zu Nr. 26

Im Interesse einer schlankeren und übersichtlicheren Gesetzgebung regen wir die Streichung der neuen Absätze 1 bis 3 des **§ 25e KWG-E** an. Ein Institutsleiter wählt sein Personal – und damit nicht zuletzt Inhaber von Schlüsselfunktionen – eigenverantwortlich und unter Beachtung seiner Sorgfaltspflichten. Dass dabei nur fachlich geeignetes Personal gewählt werden sollte, ist selbstverständlich und bedarf keiner gesetzlichen Regelung. Anforderungen hinsichtlich der Zuverlässigkeit ergeben sich für jeden Mitarbeiter bereits aus dem Geldwäschegesetz (§ 6 Abs. 2 Nr. 5 GwG i.V.m. § 1 Nr. 20 GwG). Die Ergänzung des § 25e KWG-E hat daher keinen erkennbaren Mehrwert und führt anfänglich nur zu unnötigem Prüfungsaufwand für die Institute, die diese Vorgaben ohnehin bereits als selbstverständlich betrachten. Überdies geben wir zu bedenken, dass nach § § 24 Abs. 1 Nr. 15b KWG-E nur große Unternehmen die Ernennung von Inhabern von Schlüsselfunktionen gegenüber der Aufsicht anzuzeigen haben. Dementsprechend sollte die Aufsicht allenfalls gegenüber großen Unternehmen anordnen dürfen, dass einer Person die Schlüsselfunktion nicht übertragen wird.

Zu Nr. 28

Mit Einführung des neuen Unterabschnittes 5e soll eine gebündelte Umsetzung der Anforderungen an das Risikomanagement hinsichtlich der neu ins KWG aufgenommenen ESG-Risiken erfolgen. Der Unterabsatz besteht aus den neu eingefügten **§ 26c** („ESG-Risiken im Risikomanagement) und **§ 26d** (ESG-Risikoplan).

Mit der vorgesehenen Regelung sollen die ESG-Risiken zu einer gleichwertigen Risikoklasse i.S.d. § 25a KWG werden, also gleichgestellt werden mit den Adressausfallrisiken, den Marktpreisrisiken, den Liquiditätsrisiken etc. Wir halten dies für nicht erforderlich. Die ESG-Risiken werden bislang bereits in den einzelnen Risikoklassen nach § 25a KWG angemessen berücksichtigt. Die Einführung einer neuen Risikoklasse und die damit entstehenden zusätzlichen Anforderungen sind nicht gerechtfertigt, gerade wenn man berücksichtigt, dass der Gesetzesentwurf dem Schwerpunkt der Bürokratieentlastung dienen soll. Die geplante Umsetzung würde erhebliche, unangemessene Ressourcen bei den Banken binden, beispielsweise durch die Informationsgewinnung für die Dokumentation oder erweiterte Schulungsanforderungen. Schließlich halten wir auch die geplante Möglichkeit der Einschränkung variabler Vergütung durch die BaFin wegen Anordnungen zu ESG-Risiken für überzogen.

Es ist nicht nachvollziehbar, warum in den **§§ 26c und 26d KWG-E** die in den EBA-Leitlinien zum ESG-Risikomanagement vorgesehene längere Umsetzungsfrist für SNCIs (11. Januar 2027 gemäß Tz. 10 der EBA/GL/2025/01) nicht berücksichtigt wurde. Diese sollte mindestens übernommen werden, zumal das BRUBEG Angabe gemäß kein Goldplating ggü. europäischen Vorgaben beinhalten soll. Darüber hinaus möchten wir dringend empfehlen, die ein Jahr längere Umsetzungsfrist auch allen anderen nicht großen Instituten zuzugestehen. Die BaFin hat zu den EBA/GL/2025/01 bekanntlich eine Non-Comply-Erklärung abgegeben, mit dem Ziel einer proportionalen Umsetzung einzelner Vorgaben (soweit sie nicht schon prinzipienorientiert über die bestehenden MaRisk abgedeckt sind). Die Details sollen nach unserem Verständnis im Laufe des Jahres 2026 im Zusammenhang mit der 9. MaRisk-Novelle ausgearbeitet und abgestimmt werden. Dieses Vorgehen sollte nicht durch eine zu knapp bemessene Frist im KWG konterkariert werden. Die Platzierung der Anforderungen an das Management von ESG-Risiken und ESG-Risikopläne in einem neuen Unterabschnitt 5e, hinter dem Thema Offenlegung, erscheint sachfremd.

Zu Nr. 33

Auch wenn mit Punkt 15 von **§ 45 Abs. 2 KWG** eine Vorgabe aus Art. 104 Abs. 1 der CRD umgesetzt werden soll, erachten wir die Ausweitung der Befugnis für die BaFin, Maßnahmen bei jeglichem - auch voraussichtlichem - Nichterfüllen der Anforderungen der CRR, des KWG oder aufgrund des KWG erlassenen

Rechtsverordnungen ergreifen zu können, als unverhältnismäßig und zu weitgehend. Aktuell werden die entsprechenden Ziele auf EU-Ebene mit hoher politischer Aufmerksamkeit diskutiert und ein einheitlicher Maßstab für aufsichtliches Handeln scheint schwer greifbar zu sein. Statt einer Generalklausel, die keinerlei Recht- und Planungssicherheit bietet, sollte auf objektive Trigger (z.B. Nichterfüllung eigener Plan-Meilensteine, SREP-Feststellungen) abgestellt werden. Es sollte ein Due-Process mit Fristen und Anhörungen eingerichtet werden. Die Maßnahmen sollten verhältnismäßig und geschäftsmodellkonform gestaltet werden. Eine enge Koordination mit dem SyRB/SREP sollte angestrebt werden, um Mehrfachauflagen zu vermeiden.

Ebenso erachten wir es als zu weitgehend, dass die BaFin anordnen können soll, ESG-Risiken mittels Anpassung der Geschäftsstrategie zu verringern sowie variable Vergütungsbestandteile bei einer solchen Anordnung zu verringern oder gar zu streichen.

Zu Nr. 38

Die Neueinführung periodischer Zwangsgelder auch für natürliche Personen, insbesondere unabhängig von ihrer Stellung im Institut und nur aufgrund einer nicht näher definierten Verantwortlichkeit für einen beliebigen KWG-Verstoß, ist zu weitgehend und daher abzulehnen. Das hiermit einhergehende faktische Risiko könnte in Zeiten des Fachkräftemangels die Rekrutierung von Mitarbeitern für den Bankensektor weiter erschweren (ähnlich wie dies bereits aufgrund der hohen Risiken von Geldbußen für die Rekrutierung von Geldwäschebeauftragten der Fall ist).

Zu Nr. 41

Die Möglichkeit einer Geldbuße von bis zu 5 Mio. Euro (**§ 56 Abs. 6 Nr. 1 i. V. m. § 56 Abs. Abs. 2 Nr. 1 i) sowie § 24 Abs. 1e neu**) für die Verletzung einer Anzeigepflicht, die nach den Worten der EBA lediglich der Schaffung von Transparenz dient, erscheint unverhältnismäßig, insbesondere im Hinblick auf nicht bedeutende Institute, die seitens der Aufsicht zur Teilnahme aufgefordert werden. Daher sollte die Nennung des § 56 Abs. 2 Nr. 1 i) dritte Alternative (Verweis auf § 24 Abs. 1e) an dieser Stelle gestrichen werden, sodass dafür die Bußgeldregelungen des § 56 Abs. 6 Nr. 4 gelten (Geldbuße von maximal 100.000 Euro).

Artikel 12 - Weitere Änderung der Institutsvergütungsverordnung

Zu Nr. 3

Im Rahmen des BRUBEG ist geplant, in § 1 KWG-E den neuen Absatz 2a einzufügen („Interne Kontrollfunktionen im Sinne dieses Gesetzes sind die Risikocontrolling-Funktion, die Compliance-Funktion und die Interne Revision.“). Um redundante und gleichzeitig abweichende Definitionen von internen Kontrollfunktionen im KWG und der InstitutsVergV zu vermeiden, sollte **§ 2 Abs. 11 InstitutsVergV** so abgeändert werden, dass darin ausschließlich auf die Definition von § 1 Abs. 2a KWG abgestellt wird.

Zu Nr. 4

Die Informationspflicht an den Aufsichtsrat hinsichtlich der Identifikation der Risikoträger und Risikoträgerinnen sollte wie bisher auf bedeutende Institute beschränkt bleiben. Der Sinn der Ausweitung der Informationspflicht erschließt sich an dieser Stelle nicht, weil für nicht bedeutende Institute in § 25a Abs. 5b KWG i. V. m. § 1 Abs. 21 KWG ohnehin abschließend festgelegt ist, welche Personengruppen zu den Risikoträgern und Risikoträgerinnen gehören. Zudem ist die Einstufung als Risikoträger oder Risikoträgerin bei der Umsetzung der Anforderungen der InstitutsVergV in nicht bedeutenden Instituten von deutlich geringerer Relevanz als in bedeutenden Instituten. Eine entsprechende Informationspflicht würde daher zu unnötigen zusätzlichen bürokratischen Anforderungen führen, was dem Anspruch der Proportionalität zuwiderliefe.

Zu Nr. 5

§ 4 Abs. 3 InstitutsVergV-E sollte insofern abgeändert werden, dass die Vergütungsparameter weiterhin „zu Beginn“ statt wie im Entwurf vorgeschlagen „vor Beginn des Bemessungszeitraums“ festzulegen sind. „Vor Beginn des Bemessungszeitraums“ wäre eine deutliche Verschärfung, die zu mehr Komplexität führen würde und in der Praxis für mittelständische und große Institute aufgrund der Vielzahl der Mitarbeitenden nicht umgesetzt werden könnte, da die Vergütungsparameter sich anhand der Ziele der Geschäftsleitung ableiten lassen müssen und auf alle nachfolgenden Mitarbeiter-Ebenen herunterkaskadiert werden müssen. Die Ziele der Geschäftsleitung werden regelmäßig erst am Ende des vorherigen Geschäftsjahres für das nachfolgende Geschäftsjahr durch das Aufsichtsgremium festgelegt, um die aktuelle Lage abbilden zu können. Für

mittelständische und große Institute ist eine anschließende Herunterkaskadierung der Ziele der Geschäftsleiter auf alle Mitarbeitererebenen rechtzeitig vor Beginn des Geschäftsjahres de facto unmöglich. Wie in der Vergangenheit sollte daher auf den bewährten Wortlaut aus der bisherigen Auslegungshilfe zur InstitutsVergV aus Februar 2018 zurückgegriffen werden. Dort hieß es zu § 13: „Der der internen Transparenz innewohnende Zweck der Sicherung der Lenkungswirkung der variablen Vergütung bedingt auch, dass die Vergütungsparameter zu Beginn eines Bemessungszeitraumes festgelegt sein müssen und nicht nachträglich geändert werden dürfen.“ Die Aufsichtsbehörden hatten in der Vergangenheit hierbei das erste Quartal als ausreichend erachtet. **§ 4 Satz 3 InstitutsVergV-E** sollte daher wie folgt abgeändert werden. Auch mit der nachfolgenden Formulierung würden die Mitarbeitenden wissen, an welchen Zielen sie sich zu orientieren haben: „Die Vergütungsparameter sind zu Beginn des Bemessungszeitraums festzulegen und müssen sich an den Strategien ausrichten sowie das Erreichen der strategischen Ziele unterstützen. Dabei sind auch die ESG-Risiken zu berücksichtigen.“ Zusätzlich bedarf es einer Klarstellung, dass dies nicht bedeuten kann, für jeden Mitarbeiter persönliche ESG-Vergütungsparameter setzen zu müssen. Insbesondere bei Nicht-Risikoträgern macht es im Regelfall keinen Sinn, ihre Leistung z.B. nach Governance-Parametern zu bemessen, auf die sie keinerlei Einfluss haben.

Zu Nr. 6

Zutreffend ist, dass alle strategischen Ziele vergütungsrelevant sein sollen. Hierbei sollen auch ESG-Aspekte Niederschlag in der Steuerung finden, jedenfalls soweit sie für das Institut wesentlich sind. Dies führt dazu, dass auch das Vergütungssystem entsprechend auf die Unterstützung dieser Zielerreichung ausgerichtet sein muss, was auch bereits hinreichend durch § 25a KWG und § 4 InstitutsVergV zum Ausdruck kommt. Dies darf aber nicht dazu führen, dass die Zielerreichung bei leistungsabhängiger Vergütung konterkariert wird. Eine erneute Nennung der ESG-Risiken nach § 4 Satz 4 sollte hier nicht erfolgen.

Der separate, kürzlich veröffentlichte Entwurf für **§ 5 Abs. 1 Nrn. 4, 5 und 5a InstitutsVergV** zwecks Umsetzung eines Gesetzes zur Umsetzung der Richtlinie (EU) 2023/2225 über Verbraucherkreditverträge ist im vorliegenden BRUBEG-Entwurf noch nicht abgebildet.

In **§ 5 Abs. 4 Satz 1 InstitutsVergV-E** sollte klargestellt werden, dass die Tatbestandsvoraussetzungen (gleichlaufende Parameter, Gefahr eines Interessenkonfliktes) kumulativ erfüllt sein müssen. Gleichlaufende Parameter sind grundsätzlich möglich, solange nicht die Gefahr eines Interessenkonfliktes besteht (vgl. Auslegungshilfe zur InstitutsVergV aus Februar 2018 in Bezug auf § 5 Abs. 4). Formulierungsvorschlag für § 5 Abs. 4 Satz 1: „Vergütungssysteme laufen der Überwachungsfunktion der internen Kontrollfunktionen insbesondere zuwider, wenn sich die Höhe der variablen Vergütung von Mitarbeitern und Mitarbeiterinnen der internen Kontrollfunktionen und den Mitarbeitern und Mitarbeiterinnen der von ihnen kontrollierten Organisationseinheiten maßgeblich nach gleichlaufenden Vergütungsparametern bestimmt und gleichzeitig die Gefahr eines Interessenkonfliktes besteht.“

Weiterer Anpassungsvorschlag

Im Rahmen der Novelle der InstitutsVergV sollte nachstehende Redundanz zwischen InstitutsVergV und KWG bereinigt werden:

Um redundante und gleichzeitig inkonsistente Anforderungen zwischen KWG und InstitutsVergV zu vermeiden, sollte zusätzlich § 15 Abs. 4 InstitutsVergV wie folgt abgeändert werden, da eine vergleichbare Anforderung für den Vergütungskontrollausschuss bereits in § 25d Abs. 12 KWG enthalten ist und das KWG das materielle Gesetz ist:

„Im Rahmen seiner Aufgaben bewertet der Vergütungskontrollausschuss die Auswirkungen der Vergütungssysteme auf die Risiko-, Kapital- und Liquiditätssituation des Instituts sowie der Gruppe und überwacht der Vergütungskontrollausschuss, ob dass die Vergütungssysteme im Einklang mit den Anforderungen gemäß § 4 stehen.“

Zum Vergleich heißt es in § 25d Abs. 12 KWG-E:

Der Vergütungskontrollausschuss

„1. überwacht die angemessene Ausgestaltung der Vergütungssysteme der Mitarbeiter und insbesondere solcher Mitarbeiter, die einen wesentlichen Einfluss auf das Gesamtrisikoprofil des Instituts haben, überwacht unmittelbar die angemessene Ausgestaltung der Vergütungssysteme der Geschäftsleiter und der Leiter der internen Kontrollfunktionen und unterstützt das Verwaltungs- oder Aufsichtsorgan bei der Überwachung der angemessenen Ausgestaltung der Vergütungssysteme für die

Mitarbeiter des Unternehmens; die Auswirkungen der Vergütungssysteme auf das Risiko-, Kapital- und Liquiditätsmanagement sind zu bewerten;.
(...)

Artikel 14 - Änderung des Finanzdienstleistungsaufsichtsgesetzes

neu

Wir regen die Einführung eines neuen **§ 4 Abs. 1b** an, mit dem auch die „Stärkung der Wettbewerbsfähigkeit“ als Ziel der Bundesanstalt festgeschrieben wird. Damit soll sichergestellt werden, dass bei der Erstellung aufsichtlicher Vorgaben auch berücksichtigt wird, wie sich diese auf die Konkurrenzfähigkeit deutscher Institute auf den europäischen und internationalen Finanzmarkt auswirken werden. Durch die in den letzten Jahren stark gestiegenen aufsichtlichen Anforderungen sind die deutschen Institute in ihrer Wettbewerbsfähigkeit stark beeinträchtigt worden. Dies muss künftig verhindert werden.

Artikel 17 - Änderung des Wertpapierinstitutsgesetzes

Aus den oben zu Art. 1 Nrn. 55 und 56 genannten Gründen sind auch hier die vorgesehenen Durchsuchungs- und Sicherungsrechte für die Aufsicht abzulehnen.

Artikel 19 - Änderung des Kreditweitzmarktgesetzes

Aus den oben zu Art. 1 Nrn. 55 und 56 genannten Gründen sind auch hier die vorgesehenen Durchsuchungs- und Sicherungsrechte für die Aufsicht abzulehnen.

Artikel 20 - Änderung des Kryptomärkteaufsichtsgesetzes

Aus den oben zu Art. 1 Nrn. 55 und 56 genannten Gründen sind auch hier die vorgesehenen Durchsuchungs- und Sicherungsrechte für die Aufsicht abzulehnen.

Artikel 21 - Änderung des Kapitalanlagegesetzbuches

Aus den oben zu Art. 1 Nrn. 55 und 56 genannten Gründen sind auch hier die vorgesehenen Durchsuchungs- und Sicherungsrechte für die Aufsicht abzulehnen.

Artikel 22 - Änderung des Versicherungsaufsichtsgesetzes

Aus den oben zu Art. 1 Nr. 56 genannten Gründen sind auch hier die vorgesehenen Durchsuchungs- und Sicherungsrechte für die Aufsicht abzulehnen.

Artikel 28 - Inkrafttreten

Artikel 28 beinhaltet die Regelungen zum Inkrafttreten des BRUBEG. In Bezug auf die Änderungen am KWG ist eine Übergangsfrist bis 11.01.2027 lediglich für die Anpassungen bei Bußgeldvorschriften nach § 56 KWG geplant. Alle anderen Anpassungen sollen am 11.01.2026 (u. a. für das ESG-Risikomanagement) bzw. umgehend (z.B. Anforderungen an kombinierte Kapitalpuffer) nach Verkündung des Gesetzes in Kraft treten. Aufgrund des Regierungswechsels wurde der Referentenentwurf erst zu einem sehr späten Zeitpunkt mit einer kurzfristigen Konsultationsfrist vorgelegt. Die verbleibenden Monate geben den Kreditinstituten nicht den angemessenen Zeitrahmen zur Umsetzung.

Wir plädieren deshalb mit Nachdruck dafür, die Vorschriften zum ESG-Risikomanagement und zu ESG-Risikoplänen in die gesondert eingeführten Übergangsvorschriften des § 64c zum BRUBEG aufzunehmen und erst ab 11.01.2027 in Kraft zu setzen.